

# Vereinbarung

zwischen der

**Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, 3000 Bern 8

nachfolgend „Stadt Bern“

und der

**SCB Eishockey AG**, handelnd durch ihre Organe, hier vertreten durch Herrn Walter Born, VR-Präsident, und Herrn Marc Lüthi, Delegierter des Verwaltungsrats, Papiermühlestrasse 40 H, 3014 Bern

nachfolgend „SCB“

betreffend

## **Sicherheit in der PostFinance-Arena und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des SCB**

### **Art. 1 Ziel der Vereinbarung**

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und verfolgen dabei gemeinsam die folgenden Ziele:

- a) Die Spiele mit Beteiligung des SCB finden in einer friedlichen, von Respekt und Anstand geprägten Atmosphäre statt. Gemeinsames Ziel muss es daher sein, Störer und Gewalttäter vom Besuch des Eishockeyspiels fernzuhalten.
- b) Die Besucherinnen und Besucher der Spiele fühlen sich in der PostFinance-Arena sowie auf den Reisewegen sicher.
- c) Für die Behörden sollen im Bereich der Sicherheit möglichst wenig Aufwand und für den Klub möglichst geringe Kosten entstehen.
- d) Der SCB als Veranstalter beteiligt sich in angemessener Weise an den Sicherheitskosten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit den Heimspielen des SCB. Bei der Festlegung der Beteiligung werden die Anstrengungen des SCB bei der Umsetzung der anwendbaren Reglemente und Richtlinien der National League, der Durchsetzung der Stadionordnung sowie seiner Aktivitäten im Bereich der Prävention berücksichtigt.

### **Art. 2 Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup> Der SCB ist als Stadionbetreiber für die Sicherheit in der PostFinance-Arena sowie auf dem umgebenden Privatgelände verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei Bern gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld der PostFinance-Arena sowie im Stadion selbst ein, wenn

- a) dies mit dem SCB abgesprochen ist,
- b) eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität);
- c) ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

<sup>3</sup> Im Einzelnen sind die Verantwortlichkeiten im Sicherheitskonzept festgelegt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Auch unter dem Konkordat bleibt es oberstes Ziel der Stadt Bern, den polizeilichen Aufwand bei Veranstaltungen in der PostFinance-Arena weiterhin zu senken.

### **Art. 3 Sicherheitskonzept**

Der SCB erarbeitet vor jeder Saison ein umfassendes Sicherheitskonzept und legt dieses zur Beurteilung und Unterschrift der Kantonspolizei vor. Das Sicherheitskonzept enthält:

- a) die Inhalte gemäss Artikel 7 ff. des Reglements Ordnung und Sicherheit;
- b) die Aufgaben des SCB, seines Kontroll- und Sicherheitspersonals, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität;
- c) die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen;
- d) die Grundsätze für den Ticketverkauf;
- e) die Festlegung des Einlassverfahrens;
- f) die Stadionordnung;
- g) die zu treffenden baulichen Massnahmen;
- h) die Regeln für die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmungen;
- i) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien.

### **Art. 4 Massnahmen im Bereich der Prävention**

<sup>1</sup> Der SCB betreibt eine aktive Fanarbeit als zentrales Element der Prävention.

<sup>2</sup> Der SCB verfügt über ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Rassismus sowie zur Verhinderung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

<sup>3</sup> Der SCB distanziert sich prinzipiell von sämtlicher Art von Gewalt sowie vom Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art. Während den Heimspielen werden die Matchbesuchenden über die Lautsprecheranlage auf diesen Umstand hingewiesen. Zudem werden Spots mit Spielern als Identifikationsperson für die Fans geschaltet, worin sich diese ganz konkret gegen Gewalt im Sport bzw. das Abbrennen von Feuerwerk äussern. Diese Spots werden über den Videotron der Eishalle sowie das Inhouse-TV ausgestrahlt. Ausserdem wird in den Programmheften darauf hingewiesen.

<sup>4</sup> Der SCB setzt mit gezielten und konsequenten Zutrittskontrollen seine Stadionordnung durch und wendet die Reglemente und Richtlinien der National League vollumfänglich an. Renitenten sowie stark alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Personen mit Stadionverboten wird der Zutritt konsequent verweigert.

### **Art. 5 Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen**

<sup>1</sup> Der SCB entsendet nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Bern eine bestimmte Anzahl von Sicherheitsbegleitern an die Auswärtsspiele. Diese sind im Stadion sowie auf allfälligen Extrazügen im Einsatz. Dabei treffen sie alle notwendigen Massnahmen, damit sich die Gäs-

tefans korrekt verhalten. Festgestellte strafbare Handlungen sind umgehend der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

<sup>2</sup> Der Identifikation und Sanktionierung von Straftätern wird höchste Priorität eingeräumt. Bei Straftaten in der PostFinance-Arena oder bei Auswärtsspielen liefert der SCB der Kantonspolizei Bern Bilder, Videoaufzeichnungen, dokumentierte Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Er ergänzt diese mit Angaben zu den begangenen Verstössen.

<sup>3</sup> Alle Einträge im Informationssystem HOOGAN – auch solche in Bezug auf Stadionverbote – erfolgen mit Foto. Bestehende HOOGAN-Einträge ohne Foto werden mit Fotos ergänzt.

## **Art. 6 Massnahmen auf den Reisewegen der Supporter**

Der SCB nimmt in dem ihm möglichen Mass Einfluss auf das Verhalten „seiner“ Supporter auf den Reisewegen zu den Auswärtsspielen. In Zusammenarbeit mit anderen Klubs, aber auch mit der Fanarbeit und den Sicherheitsverantwortlichen, trifft er diejenigen Massnahmen (u.a. Organisation des Ticket-Verkaufs), die nach bestem Wissen und Gewissen deeskalierend wirken und damit Ausschreitungen auf den Reisewegen oder auch vor Ort verhindern oder eindämmen können.

## **Art. 7 Verkauf alkoholischer Getränke im Stadion**

Der SCB schränkt in Absprache mit der Kantonspolizei Bern bei Hochrisiko-Spielen im Einzelfall den Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions bzw. bestimmter Sektoren ein (z.B. Light-Bier) oder verbietet ihn. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist generell verboten.

## **Art. 8 Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Der SCB verpflichtet sich, ab der Saison 2014/2015 einen pauschalen Beitrag von CHF 1.50 (exkl. MwSt) je anwesende Zuschauerin bzw. anwesenden Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen) an die Aufwendungen der Stadt Bern im Zusammenhang mit den Heimspielen des SCB im Rahmen der National League sowie internationaler Wettbewerbe oder Freundschaftsspiele zu bezahlen.

<sup>2</sup> In diesem Kostenbeitrag inbegriffen sind die Leistungen der Polizei. Nicht inbegriffen sind die Leistungen der Feuerwehr sowie der Sanitätspolizei Bern. Die Leistungen der Feuerwehr und Sanitätspolizei Bern werden dem SCB wie bisher separat verrechnet.

<sup>3</sup> Für Länderspiele der Schweizer Eishockeynationalmannschaft gelangen die Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung. Über die Überwälzung oder den Erlass dieser Kosten entscheidet der Gemeinderat bzw. das finanzkompetente Organ der Stadt Bern mit separaten Beschlüssen.

## **Art. 9 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Der SCB liefert dem Polizeiinspektorat der Stadt Bern (marc.heeb@bern.ch) zweimal pro Saison (anfangs Januar und Ende April) die Anzahl der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen). Das Polizeiinspektorat kann die Zuschauerzahlen stichprobeweise überprüfen. Der Klub gewährt dazu dem Polizeiinspektorat Zugang zu den Datenerhebungen an den Drehkreuzen.

<sup>2</sup> Die Stadt Bern stellt dem SCB für die Heimspiele gemäss Artikel 8 Absatz 1 jeweils per Ende Saison für die vergangene Saison Rechnung.

<sup>3</sup> Die Pauschalbeträge von Fr. 1.50 pro ZuschauerIn (Art. 8 Abs. 1) bzw. Fr. 100.00 pro Einsatzstunde der Polizei (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010) und werden jährlich (erstmalig per Ende Saison 2014/2015) dem Stand des Indexes angepasst, soweit die Teuerung mehr als 1 Prozent beträgt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

## **Art. 10 Kostenreduktion**

<sup>1</sup> Den Anstrengungen des SCB bei der Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Sicherheitskosten wird mit einem Kostendach Rechnung getragen.

<sup>2</sup> Das Kostendach beträgt 60% der nach Abzug der Grundversorgung anfallenden Polizeikosten (exkl. MwSt). Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten beträgt CHF 100.00 pro Stunde und ist unabhängig vom Dienstgrad.
- b. Die Grundversorgung beträgt pauschal 200 Personeneinsatzstunden pro Spiel x Anzahl Heimspiele pro Kalenderjahr.
- c. Berechnungsformel:  
Kostendach = (effektive Polizeikosten eines Kalenderjahrs – Grundversorgung) \* 60%.

<sup>3</sup> Das Kostendach wird bis auf 50% der effektiv anfallenden Polizeikosten eines Kalenderjahrs abzüglich der Grundversorgung reduziert, falls

- a. die Hin- und Rückreise bei den Heimspielen des SCB mit der Partnerschaft des Libero-Tarifverbands weitergeführt wird;
- b. der SCB sich weiterhin aktiv für die klubeigene Fanarbeit, die Fankultur und den Dialog mit den Fans engagiert;
- c. der SCB Schulungen und Prävention im Bereich Sicherheit betreibt (Fanbeauftragte, Projekt Schulzug und ähnliche Projekte);
- d. der SCB die Polizei mit einer professionellen Sicherheitsfirma im Bereich Sicherheit entlastet.

## **Art. 11 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, bei Konflikten aus der Handhabung der Vereinbarung vor Anrufung der zuständigen Verwaltungsjustizbehörden einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen. Dazu ist den Parteien mindestens ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup> Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Verwaltungsjustizbehörden in Bern.

## **Art. 12 Inkrafttreten und Dauer**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats sowie des rechtzeitigen Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlage im städtischen Gebührenreglement auf Beginn der Saison 2014/2015 in Kraft und ist auf 4 Jahre befristet.

<sup>2</sup> Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten per Ende Juni gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die Zusatzvereinbarung betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit den Heim- und Auswärtsspielen des SCB vom 18. November 2009 aufgehoben.

### **Art. 13 Vertragsanpassung**

<sup>1</sup> Ergänzungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Abänderungen sind schriftlich festzuhalten.

<sup>2</sup> Führt das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu ausserordentlichen und finanziell einschneidenden Investitionen seitens des SCB, wird über die Anrechenbarkeit solcher Investitionen an die Kostenbeteiligung gemäss vorliegender Vereinbarung verhandelt.

Bern, \_\_\_\_\_

Gemeinderat der Stadt Bern:

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

\_\_\_\_\_

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber

\_\_\_\_\_

Bern, \_\_\_\_\_

SCB Eishockey AG

Walter Born  
VR-Präsident

\_\_\_\_\_

Marc Lüthi  
Delegierter des Verwaltungsrates / CEO

\_\_\_\_\_

3 Exemplare